Gemeinde Wessobrunn

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates bezüglich einer Änderung der Grundsteuerhebesätze und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2027 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2027 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im kommenden Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2026 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn heute ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2027 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer für 2027 wird mit den in den zuletzt erteilten festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am:

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2027

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu Euro 15 als Jahresbetrag am 15. August und Kleinbeträge bis zu Euro 30 am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig.

Wessobrunn, 17. November 2026

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

Verteiler:
Gemeinde Wessobrunn
angeheftet am: _____

abgenommen am: _____

9241.01